



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 6 / Juni 2012
19. Jahrgang, Folge 231

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Prüfung der vorläufigen/end-
gültigen SV-Beitragsgrundlagen

Besteuerung einer Dienstwohnung

Festsetzung von Berufungszinsen

Gaststättenpauschalisierung
verfassungswidrig

www.klientenservice.at



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis 3. Juni 2012 lief die erste Urbefragung in der Geschichte der Sozialversicherung. Die SVA wollte von den Versicherten wissen, wie sie sich deren Weiterentwicklung vorstellen und wo Reformbedarf besteht. Auf Basis der Vorschläge der Versicherten wird ein Fragebogen erstellt, der im Laufe des Juni den Versicherten zugesandt werden soll. Es besteht die Möglichkeit zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen. Im ersten Artikel dieser Info werden die Probleme bei den Optionen in der Sach- bzw. Geldleistungsberechtigung aufgezeigt, die einer Neuregelung bedürfen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Davon Betroffene könnten dieses Thema in den Fragenkatalog aufnehmen. Im folgenden Artikel wird auf den erleichterten Zugang zu den für die Prüfung der vorläufigen und endgültigen Beitragsgrundlagen erforderlichen Daten durch die Handy-Signatur hingewiesen.

In den nachfolgenden Klienten-Informationen stehen die Probleme des Ansatzes der Anschaffungskosten von Wertpapieren in den neuen Depotauszügen zum 1. April 2012 und deren Überprüfung am Programm. Ferner wird über die Änderungen im Sozialbereich durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 und die Maßnahmen gegen die Steuerflucht durch das Steuerabkommen mit der Schweiz berichtet.

Herzliche Grüße

Ihr Team der Klienten-Info

Inhalt



Seite

- 3 Selbstständige Erwerbstätigkeit
- 6 Prüfung der vorläufigen/endgültigen SV-Beitragsgrundlagen
- 6 Besteuerung einer Dienstwohnung
- 7 Festsetzung von Berufungszinsen
- 7 Gaststättenpauschalierung verfassungswidrig
- 7 Vorschau auf die nächste Ausgabe



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

Selbständige Erwerbstätigkeit

Neugründungsförderung und Sozialversicherung

Je nachdem, ob die Tätigkeit eine Kammer-Pflichtmitgliedschaft begründet oder nicht, gelten unterschiedliche Rechtsvorschriften. Wird eine betriebliche Struktur neu geschaffen, um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft zu erzielen, ist das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFöG) anzuwenden und es wird eine Pflichtversicherung begründet. Für „Neue Selbständige“, die keiner Kammer angehören, bestehen andere sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen.

■ Betriebsgründung

■ Neugründungsförderungen

Auch die Übertragung eines bereits bestehenden Betriebes vom bisherigen Inhaber auf eine andere Person, gilt als Gründung laut **NEUFöG**, sofern sich diese Person nicht in vergleichbarer Art bereits betrieblich betätigt hat. Wird nur die Rechtsform geändert (z. B. von OG in GmbH) liegt keine Neugründung vor.

Als Förderungen gibt es Befreiungen von Gebühren für Schriftstücke und Amtshandlungen, die sich auf die Neugründung beziehen (z. B. Antrag an Gewerbebehörde, Firmenbuchauszug, Ansuchen um Konzessionen, Zeugnisse etc.), weiters von Gerichtsgebühren und Lohnnebenkosten (vgl. KI Okt. 2011). Für die Inanspruchnahme ist das Formular **NeuFö 1** zu verwenden und die Beratung durch die Kammer oder die SVA erforderlich. In der Sozialversicherung sind Erleichterungen für Firmengründer geplant, um zu vermeiden, dass nach dem dritten Jahr der Gründung, gestundete Beiträge innerhalb eines Jahres in 4 Teilbeträgen nachzuzahlen sind. Die Nachzahlungen sollen innerhalb von 3 Jahren in 12 Raten zinsenlos möglich sein.

- Die **GSVG-Pflichtversicherung** wird allein durch die Kammermitgliedschaft, unabhängig von der Höhe der Einkünfte, begründet. Die Beiträge sind der folgenden Tabelle nach Mindest-**MBGrI** und Höchstbeitragsgrundlage **HBGrI** pro Monat **M** und Jahr **J** zu entnehmen.

MBGrI	KV 7,65% ⁴⁾	Zahlung €	SeVO 1,53%	Zahlung €	PV 17,5% ^{3) 5)}	Zahlung €	UV €	Summe Zahlung €	Zeit
1.- 3. J. ¹⁾	537,78 6.453,36	41,14 493,68	537,78 6.453,36	8,23 98,76	537,78 6.453,36	94,11 1.129,32	8,25 99,00	151,73 1.820,76	M J
ab 4. J	671,02 8.052,24	51,34 616,08	671,02 8.052,24	10,27 123,24	654,83 7.857,96	114,60 1.375,20	8,25 99,00	184,46 2.213,52	M J
HBGrI ²⁾	4.935 59.220	377,53 4.530,36	4.935 59.220	75,50 906,00	4.935 59.220	863,63 10.363,56	8,25 99,00	1.324,91 15.898,92	M J

¹⁾ Für **Berufsanfänger** kommt es in der **PV** zur Nachbemessung bei Vorliegen des Est-Bescheides. In der **KV** unterbleibt für das 1. und 2. Jahr die Nachbemessung.

²⁾ **KV-Geldleistungsanspruch**, bei dem die „Kleine Option“ einen Verwaltungskostenbeitrag von **2 €/M** auslöst. Bis zur **BGrI** von 59.119,99 besteht Sachleistungsanspruch, bei dem die volle Option zur Geldleistung einen Zusatzbeitrag von **90,37 €/M** und die „Kleine Option“ einen von **72,31 €/M** auslöst (Auswirkungen siehe unten).

³⁾ Ab 2013 **18,5 %**. Zusätzliche Anhebung der **HBGrI** um € 105 p. m. und Fixierung der **MBGrI** auf Basis 2012 bis 2015 mit Aufwertung durch 2. Stab 2012.

⁴⁾ **7,65 %** für Gewerbetreibende; pensionierte Rechtsanwälte und Ziviltechniker (GSVG). **7 %** für pensionierte Wirtschaftstreuhänder, Tierärzte, Apotheker, Patentanwälte und Notare, (GSVG) und **5,1 %** für GSVG Pensionisten.

⁵⁾ **20 %** für Ärzte, Apotheker und Patentanwälte (FSVG).



Die **endgültige BGrl** ergibt sich aus dem Einkommensteuerbescheid des drittvorangegangenen Jahres zuzüglich der vorgeschriebenen PV-, KV- und freiwilligen AIV-Beiträge. Aus der Nachbemessung kann sich eine Nachzahlung oder Gutschrift ergeben. Zur Prüfung der BGrl siehe Folgeartikel.

■ Freiwillige Versicherungen

KV-Zusatzversicherung: Antrag vor Vollendung des 60. Lebensjahres. Kosten zwischen € 9,41 und 131,60. Leistungen: Kranken- bzw. Taggeld. Geplant ist eine gesetzliche Verankerung in der Pflichtversicherung.

PV-Höherversicherung: Beiträge bis € 8.460,- p. a. (2012). Besser als Prämien in eine kostenintensive und riskante private Zusatzpension. Als Sonderausgabe im gesetzlichen Ausmaß absetzbar, die Beiträge sind geldwertgesichert. Der Erhöhungsbetrag wird 14-mal p. a. ausgezahlt und ist mit 75 % und wenn die prämiengünstige Pensionsvorsorge (trotz Prämienkürzung ab 2012) in Anspruch genommen wird, sogar zu 100% steuerfrei (Rz. 1357 LStR). Anteiliger Anspruch auf Hinterbliebenenpension. Für eine niedrige Pension nicht empfehlenswert.

UV-Höherversicherung: www.auva.at Beiträge 2012: Stufe I € 98,94 und II € 148,63 p. a. Steigerung der Unfallrente neben dem Erwerbseinkommen mit jährlichem Anpassungsfaktor 14-mal p. a. und Rente für Hinterbliebene.

Arbeitslosenversicherung: Beitritt innerhalb von 6 Monaten ab Betriebseröffnung. Zur Auswahl stehen 1/4, 1/2, 3/4 der HBGrl, davon 6% Beitrag, was 2012 folgenden Beiträgen entspricht: 888,36 / 1.776,60 / 2.664,96 €/J. Bindung 8,16,24 Jahre, Austritt innerhalb von 6 Monaten ab Ende dieses Zeitraumes. Das tägliche AI-Geld beträgt: € 19,86; 31,59 oder 43,42.



■ Leistungen aus der Krankenversicherung

In den ersten 3 Jahren der Betriebseröffnung besteht **Sachleistungsberechtigung** und ab dem 4. Jahr kann **Geldleistungsberechtigung** entstehen, wenn das Einkommen des drittvorangegangenen Jahres (für 2012 also 2009) **€ 59.219,99** übersteigt.

- **Sachleistungsberechtigung:** Arztleistungen mittels e-card und Direktverrechnung mit SVA. Für bestimmte Leistungen besteht ein **Selbstbehalt** von 20 %, **ab 2012** reduziert auf 10 %, wenn bestimmte **Gesundheitsziele** (Blutdruck, Gewicht, Bewegung, Tabak und Alkohol) erreicht werden. Die Spitalsbehandlung erfolgt in der „allgemeinen Gebührenklasse“.
- **Volle Option zur Geldleistung:** Spitalsonderklasse und Privatpatient ohne e-card beim Arzt (max. 80 % Kostenersatz nach Tarif). Zusatzbetrag **90,37 €/M**.
- **Kleine Option zur Geldleistung:** Spitalsonderklasse, Arztleistung mit e-card bleibt. Zusatzbetrag **72,31 €/M**.
- **Geldleistungsberechtigung:** Spitalsonderklasse und Privatpatient ohne e-card beim Arzt (Kostenersatz max. 80 % vom Tarif).
- **Kleine Option:** e-card für Arztleistung wie beim Sachleistungsberechtigten. Zusatzbetrag **2 €/M** für Verwaltungskosten.

■ Vorsicht bei den Optionen

Sie beginnen jeweils mit dem Monatsersten nach Antragstellung. Für Sachleistungsberechtigte, die zur Geldleistung (z. B. Spital-Sonderklasse) optieren, gilt ab 2012 eine Wartezeit von 6 Monaten. Bisher blieb die einmal gewählte Option automatisch aufrecht, auch wenn sich der Leistungsanspruch von der Geldleistung zur Sachleistung änderte, wodurch sofort die hohen Zusatzbeträge fällig wurden. Seit kurzem kann zwischen deren Beibehaltung oder nur für Zeiträume gewählt werden, in denen Geldleistungsberechtigung besteht. Damit endet die Option, sobald Sachleistungsberechtigung eintritt und die Zusatzbeträge entfallen. Existiert eine private KV-Zusatzversicherung, ist die Sinnhaftigkeit einer Option stets zu prüfen, um eine Doppel-/Überversicherung zu vermeiden. Eine Geldleistungsberechtigung hat bei privaten Zusatzversicherungen idR. auch Einfluss auf die Höhe der Prämien. Mindert sich die HBGrl bloß um 1 Cent auf 59.219,99 €/J und bleibt beim nunmehr Sachbezugberechtigten eine Option aufrecht, kommt es sofort zur Vorschreibung des vollen Zusatzbetrages, was zu einer unverhältnismäßig hohen Beitragsleistung führt, zumal sich z. B. beim Zusatzbetrag von 867,72 €/J (Spitalsonderklasse) der Beitragssatz auf Basis 59.219,99 €/J auf 9,12 %* erhöht (Beitrag € 5.398,- statt HB von € 4.530,36). Der Zusatzbetrag wäre nämlich erst ab einer BGrl von 47.877,- €/J** abwärts gerechtfertigt, um den gesetzlichen Beitragssatz von 7,65 % nicht zu übersteigen. Bei einer niedrigeren BGrl müsste der Zusatzbetrag entsprechend steigen, während er zwischen 59.219,99 und 47.877,- eingeschliffen werden müsste. Seit kurzem besteht nun auch die Möglichkeit eines unterjährigen Austrittes von einer Option zum Monatsletzten, was dann zu empfehlen ist, wenn entweder eine frühere Option ungewollt automatisch aufrecht geblieben oder unbeachtet gewählt worden ist, infolge privater Zusatzversicherung oder zu hoher Zusatzbeträge aber kontraproduktiv ist.



SELBSTSTÄNDIGKEIT VERSICHERUNG

Da die Leistungen in der Spitalsonderklasse ja nur 80 % vom Tarif betragen, decken sie nur zu einem geringen Teil die tatsächlichen Spitalskosten ab. Übersteigt der Selbstbehalt der Zusatzversicherung diesen meist geringen Betrag, mindert er idR. nur die Kostenübernahme der Zusatzversicherung und der Versicherte hat das Nachsehen. Derzeit läuft bei der SVA bis 3. Juni 2012 eine „Urbefragung“ aller Versicherten und im Juni wird ein Fragebogen zugesandt, der die wesentlichen Themen beinhaltet, zu denen nochmals bis 30. September 2012 Stellung genommen werden kann. Bei dieser Gelegenheit könnte die Problematik der unverhältnismäßig hohen Beitragsleistung beim Zusatzbetrag nahe der HBGrL thematisiert werden, die verfassungswidrig sein könnte.

* $(4.530,36 + 867,72) : 59.219,99 \times 100 = 9,12 \%$

** $47.877 \times 7,65 \% + 867,72 = 4.530,31$ (mit Zusatzbetrag)
 $59.219,99 \times 7,65 \% = 4.530,33$ (ohne Zusatzbetrag).

■ Ausnahmen von der Pflichtversicherung

- bestehen für **Kleinstunternehmer**, deren Umsatz € 30.000,- p.a. und Jahreseinkünfte € 4.515,12 (2012) nicht übersteigen. Zusätzlich dürfen sie in den letzten 60 Monaten nicht länger als 12 Monate GSVG-pflichtversichert gewesen sein und müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für über 57-jährige müssen die finanziellen Voraussetzungen auch in den letzten 5 Jahren erfüllt sein. Nachteile: Entfall des Leistungsanspruches und es werden keine Versicherungszeiten mehr in der PV erworben.
- **Zurücklegung** oder **Ruhendmeldung** des Gewerbescheines. Damit ist eine gänzliche Unterbrechung bzw. Beendigung der Pflichtversicherung verbunden.

■ Neue Selbständige § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG

■ **Vollversicherungspflicht** wird **subsidiär begründet**, wenn sonst keine Pflichtversicherung besteht, um die

„Flucht“ aus der Sozialversicherung zu verhindern. Sie entsteht ab dem 1. Jahr, wenn folgende **Versicherungsgrenzen** überschritten werden:

Ohne Nebentätigkeit: Ab BGrL: € 6.453,36 p. a. (537,78 p. m.). Beiträge: PV € 94,11 KV € 41,14 p. m.

Mit Nebentätigkeit: Ab BGrL 2012: € 4.515,12 p. a. (376,26 p. m.). Beiträge: PV € 65,85 KV € 28,78 p. m.

Die Pflichtversicherung bis zur HBGrL, deren zusätzliche Möglichkeiten, Umfang und Beitragssätzen entspricht jenen Pflichtversicherten, die Kammermitglieder sind, ausgenommen die reduzierten Beiträge für Berufsanfänger (vgl. Tabelle).

■ Meldepflichten

Wird die Erklärung („**Opting-in**“) abgegeben, dass die Einkünfte über der maßgeblichen Versicherungsgrenze liegen werden, löst das die Pflichtversicherung aus, die auch dann bestehen bleibt, wenn die Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen. Wird keine Erklärung abgegeben und die Einkünfte übersteigen die Versicherungsgrenze, müssen die Beiträge samt einem Strafzuschlag von 9,3 % entrichtet werden. Vor dem Strafzuschlag schützt das „**kleine Opting-in**“ wenn die Pflichtversicherung nur in der Kranken- und Unfallversicherung beantragt wird.

■ Ausnahmen von der SV-Pflicht

- Bei Nichtüberschreiten der Versicherungsgrenzen.
- Altersausnahmen als Übergangslösung zur Vermeidung von Härten, wenn bis zum 1. Jänner 1998 das 55. Lebensjahr erreicht worden ist oder das 50. Lebensjahr vollendet wurde und noch nicht 180 Pflichtversicherungsmonate erworben worden sind und bis zum 31. Dezember 2001 ein Antrag auf Ausnahme gestellt worden ist.

Prüfung der vorläufigen/ endgültigen SV-Beitragsgrundlagen

Bekanntermaßen sind für die Festsetzung der **vorläufigen SV-Beiträge** des laufenden Jahres (z. B. 2012) die Einkünfte des **drittvorangegangenen Jahres** (2009) maßgebend, wobei dem steuerpflichtigen Einkommen, die in diesem Jahr **vorgeschriebenen Beiträge** zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gem. § 25 GSVG oder einem anderen Bundesgesetz, soweit sie Betriebsausgaben sind, hinzuzurechnen sind. Da diese Beträge aus der Buchhaltung i.d.R. nicht zu entnehmen sind, es sei denn der Bilanzierende bucht ordnungsgemäß die Quartalsvorschreibungen wie eine Eingangsrechnung mit exakter Zuteilung der vorgeschriebenen Posten, sind die Hinzurechnungsbeträge mühsam aus der Belegsammlung zu ermitteln. Einnahmen-Ausgabenrechnern wird das ohnedies nicht erspart bleiben, weil ja nicht die bezahlten, sondern die vorgeschriebenen Beiträge maßgebend sind. Werden für das laufende Jahr niedrigere Einkünfte erwartet als im drittvorangegangenen Jahr, ist ein Herabsetzungsantrag mittels Prognoserechnung zu empfehlen. Die **endgültige Bemessung** erfolgt nach Vorliegen des **Steuerbescheides** des laufenden Jahres (2012).

■ Beitragsgrundlagen im Internet

Die Nachprüfung wird erleichtert mittels **Bürgerkarte** auch über **e-card** Aktivierung und nun auch durch **Handysignatur**. Ferner in Form der **persönlichen Aktivierung** in einer SVA-Landesstelle.

- **Onlineaktivierung:** Am einfachsten durch **Handy** über **FinanzOnline** (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Login mit den Zugangskennungen und Klick auf **HANDY SIGNATUR JETZT AKTIVIEREN**, der Rest ist selbsterklärend. Per Post

werden Freischalte-/Widerrufs-PIN zugesandt, womit die Aktivierung des Handys als Bürgerkarte abgeschlossen werden kann.

- **Beitragsgrundlage:** In der SVA-Homepage (www.svagw.at) auf der Startseite Klick auf **LOGIN ONLINE-SERVICES**, weiter Klick auf **HANDY**, Eingabe der Handynummer und Passwort, der TAN-Code kommt via SMS, nach dessen Eingabe Klick auf **Mein Beitragskonto**, nochmals **Mein Beitragskonto** und es erscheinen:
 - Beitragsvorschreibung: Nach Quartalen für mehrere Jahre.
 - Jahresübersicht: Für 3 Jahre.
 - Infos zur Beitragsgrundlage: Vorläufig und endgültig.
 - Infos Kostenanteile.
- **Prüfung der Beitragsgrundlagen per Internet**
Für die vorläufigen Beiträge (z. B. 2012) ist die Berechnung unter „Beitragsgrundlage“ zu finden. Die Hinzurechnungspflichtigen Beiträge sind unter „Jahresübersicht“ aus der Kontonachricht (konkret für 2009) zu entnehmen, auf der die vorgeschriebenen Beiträge im Detail angeführt sind. Bei den in der Vorkolonnen mit der Bezeichnung davon aus freiwilliger Versicherung angeführten Beiträgen handelt es sich um die KV-Zusatzbeiträge für Optionen (z. B. Spitalsonderklasse), die aber nicht der Hinzurechnung unterliegen und um die daher die ausgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge in der Hauptkolonne zu kürzen sind. Bei der Prüfung der endgültigen Beitragsgrundlage ist vice versa vorzugehen.

Besteuerung einer Dienstwohnung

Die dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Dienstwohnung ist als Sachbezugswert Gehaltsbestandteil. Die Bewertung erfolgt mit dem monatlichen Quartratmeterwert der Wohnfläche einer mietrechtlichen Normwohnung laut den folgenden geltenden **Richtwerten**, als Bruttopreis (inkl. Betriebskosten und USt, aber ohne Heizkosten).

Bundesland	1. April 2010 bis 31. März 2012	Ab 1. April 2012 BGBl II 82/2012 vom 23. März 2012
Burgenland	4,47	4,70
Kärnten	5,74	6,03
Niederösterreich	5,03	5,29
Oberösterreich	5,31	5,58
Salzburg	6,78	7,12
Steiermark	6,76	7,11
Tirol	5,99	6,29
Vorarlberg	7,53	7,92
Wien	4,91	5,16

In den LStR 2002 Rz. 149-162d sind eine Reihe von **Wertänderungen** genannt, die sich nach Standardwohnung, Tragung der Betriebskosten etc. richten. **Keine Sachbezugsbesteuerung** besteht, wenn die Dienstwohnung im ausschließlichen Interesse des Arbeitgebers beansprucht wird, die Nutzung mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht (z.B. Dienstwohnung des Werkportiers) und der Arbeitnehmer seine eigene Wohnung beibehält.

Geltungsbereich:

Wie bereits in der KI März 2009 dargestellt, gilt diese Regelung seit 2009 und ist bei Dienstwohnungen, die ab **1. Jänner 2009** zur Verfügung gestellt werden, **sofort anzuwenden**. Für die schon vorher zur Verfügung gestellten Wohnungen kam es in den **Jahren 2009 bis 2011** zu einer Anpassung des Differenzbetrages (**Minderung** jeweils um 75 %, 50 % bzw. 25 %) zwischen altem und neuem Sachbezugswert. **Neu ab 2012:** Die Minderung (zuletzt 2011 von 25 %) ist nun ausgelaufen und es gilt der **volle neue Sachbezugswert**. Die nächste Anpassung ist am 1. April 2013 zu erwarten, die sich an der Veränderung des VPI 2000 per 31. Oktober 2012 orientiert (BGBl I 25/2009- WRG 2009).

Festsetzung von Berufungszinsen

BMF-010103/0071-VI/2012 vom 21. März 2012

Gem. § 205a BAO werden auf Antrag ab 1. Jänner 2012 Berufungszinsen in der Höhe von 2% über dem Basiszinsatz, aktuell demnach 2,38%, gutgeschrieben, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- **Entrichtung der Abgabe**, ist dann gegeben, wenn sie nicht mehr rückgängig gemacht wird (z.B. Barzahlung, Erlagschein, Postanweisung iSd. § 211 Abs. 1 BAO).
- **Bescheidabhängigkeit**: Die Höhe der Abgabe hängt unmittelbar von der Erledigung einer Berufung ab, die sich gegen Abgaben-, Haftungsbescheide oder den Widerruf einer Nachsicht richtet, welche von Amts wegen erlassen wurden oder soweit sie von einem Anbringen (Steuererklärung) abweichen.
- **Herabsetzung einer Abgabe als Folge einer Berufung**: Darunter sind zu verstehen: Berufungsentscheidungen, Berufungsvorentscheidungen, alle Änderungen von Bescheiden, Aufhebungen durch VwGH oder VfGH, rückwirkende Änderungen einer Abgabenvorschrift oder Bewilligung der Wiedereinsetzung.
- **Antrag**: Befugt ist jene Person, gegenüber der der Herabsetzungsbescheid wirkt. Es gibt keine ausdrückliche Befristung; auf die 5-jährige Bemessungsverjährung ist aber zu achten. Inhalt: Bezeichnung der Berufung von deren Erledigung die Abgabenhöhe abhängt, des die Abgabe herabsetzenden Bescheides, der Höhe der Bemessungsgrundlage für die Berufungszinsen und des Tages der Entrichtung der Abgabe.
- **Erledigung**: Sie erfolgt mittels Bescheid. Die Zinsen werden für den Zeitraum ab der Entrichtung der Abgabe bis zur Bekanntgabe des die Abgabe herabsetzenden Bescheides festgesetzt.

Gaststättenpauschalierung verfassungswidrig

BGBl II 153/2012 vom 4. Mai 2012

Wie in der KI Feber 2012 bereits angekündigt, hat nun der VfGH am 14. März 2012 V 113/11-14 auf Antrag des VwGH vom 15. September 2011 die §§ 2-6 der **Gaststättenpauschalierungs-VO** aufgehoben und dem BMF eine Reparaturfrist bis 31. Dezember 2012 eingeräumt. Als Begründung wird angeführt, dass in einer großen Anzahl von Fällen ein Gewinn ermittelt wird, der nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Es bleibt abzuwarten, ob der am Prüfstand befindlichen **LuF-Pausch VO** ein ähnliches Schicksal droht.



VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- Wertzuwachssteuer trotz realisiertem Wertverlust seit 1. April 2012 – Kein Scherz !
- EStR- Wartungserlass 2011
- Energieabgaben-Richtlinien 2011



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.